



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Ausgegeben und versendet am 6. Dezember 2013

35. Stück

146. Gesetz vom 17. September 2013, mit dem das Steiermärkische Datenschutzgesetz geändert wird.
[XVI. GPS_{St}LT RV EZ 2008/1 AB EZ 2008/4]
147. Gesetz vom 17. September 2013, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabengesetz 2013) und das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird.
[XVI. GPS_{St}LT IA EZ 1999/1 AB EZ 1999/4]
148. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz und der Gemeinden Altenberg an der Rax, Kapellen und Mürzsteg, alle politischer Bezirk Bruck-Mürzzuschlag.
149. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Obdach und der Gemeinden Amering, Sankt Anna am Lavantegg und Sankt Wolfgang-Kienberg, alle politischer Bezirk Murtal.
150. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Vornholz und der Gemeinden Puchegg, Riegersberg, Schachen bei Vornholz und Vornholz, alle politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld.
151. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Irdning und der Gemeinden Donnersbach und Donnersbachwald, alle politischer Bezirk Liezen.
152. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Frohnleiten und der Gemeinden Röthelstein und Schrems bei Frohnleiten, alle politischer Bezirk Graz-Umgebung.
153. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Kaindorf und der Gemeinden Dienersdorf und Hofkirchen bei Hartberg, alle politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld.
154. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Leutschach und der Gemeinden Eichberg-Trautenburg, Glanz an der Weinstraße und Schloßberg, alle politischer Bezirk Leibnitz.
155. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Wies und der Gemeinde Sulmeck-Greith, beide politischer Bezirk Deutschlandsberg.

146.

Gesetz vom 17. September 2013, mit dem das Steiermärkische Datenschutzgesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Datenschutzgesetz, LGBl. Nr. 39/2001, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag zu § 25 lautet „Kontrollbefugnisse der Datenschutzbehörde“.
- b) Der Eintrag zu § 26 lautet „Beschwerde an die Datenschutzbehörde“.
- c) Der Eintrag zu § 27 lautet „Anrufung der ordentlichen Gerichte“.

- d) Der Eintrag zu § 30 lautet „Wirkungen von Bescheiden der Datenschutzbehörde“.
- e) Der Eintrag zu § 38 lautet „EU-Recht“.
- f) Nach dem Eintrag „§ 41 Inkrafttreten“ wird die Zeile „§ 42 Inkrafttreten von Novellen“ eingefügt.

2. In § 3 Z. 16, § 10 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 1 und 6, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, 3, 5 und 6, § 18 Abs. 1, 5 und 6, § 21 Abs. 7, § 25 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, §§ 26 und 27 Abs. 5 und 6, § 29 Abs. 3 und 4, § 31 Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 3 und 4, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 2 und § 36 wird jeweils das Wort „Datenschutzkommission“ durch das Wort „Datenschutzbehörde“ ersetzt.

3. In § 9 Z. 9 wird das Wort „Behörde“ durch die Wortfolge „Behörde oder einem Gericht“ ersetzt.

4. § 22 Abs. 8 letzter Satz lautet:

„Der Bestreitungsvermerk darf nur mit Zustimmung des Betroffenen oder auf Grund einer Entscheidung des zuständigen ordentlichen Gerichtes, der Datenschutzbehörde oder des Bundesverwaltungsgerichtes gelöscht werden.“

5. Die Überschrift des § 25 lautet „§ 25 Kontrollbefugnisse der Datenschutzbehörde“.

6. In § 25 Abs. 6 Z. 3 und in § 27 Abs. 5 wird jeweils das Wort „Gericht“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gericht“ ersetzt.

7. Die Überschrift des § 26 lautet „§ 26 Beschwerde an die Datenschutzbehörde“.

8. Die Überschrift des § 27 lautet „§ 27 Anrufung der ordentlichen Gerichte“.

9. § 30 lautet:

„§ 30

Wirkungen von Bescheiden der Datenschutzbehörde

(1) Gegen Bescheide der Datenschutzbehörde ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Beschwerdelegitimiert sind neben den Parteien des Verfahrens auch jene in Vollziehung der Gesetze tätigen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs in jenen Fällen, in welchen ihnen gemäß § 13 Abs. 3 oder § 17 Abs. 8 Parteistellung zukommt oder durch Gesetz ausdrücklich ein Beschwerderecht eingeräumt wurde.

(2) Genehmigungen gemäß § 13 betreffend Übermittlungen oder Überlassungen von Daten ins Ausland sind zu widerrufen, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung, insbesondere auch infolge einer gemäß § 55 DSG 2000 ergangenen Kundmachung des Bundeskanzlers nicht mehr bestehen.

(3) Wenn die Datenschutzbehörde eine Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes durch einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs festgestellt hat, so hat dieser mit den ihm zu Gebot stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung der Datenschutzbehörde bzw. des Bundesverwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.“

10. Der Einleitungssatz des § 34 Abs. 1 lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu ahnden ist, begeht, wer“

11. *Der Einleitungssatz des § 34 Abs. 2 lautet:*

„Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu ahnden ist, begeht, wer“

12. *In § 34 Abs. 1 Z. 3 wird die Wortfolge „Urteil oder Bescheid“ durch die Wortfolge „Urteil, Bescheid oder Erkenntnis“ ersetzt.*

13. *Die Überschrift des § 38 lautet „EU-Recht“.*

14. *Dem § 41 wird folgender § 42 angefügt:*

„§ 42

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 3 Z. 16, des § 9 Z. 9, des § 10 Abs. 2 und 3, des § 12 Abs. 4, des § 13 Abs. 1 und 6, des § 16 Abs. 1, des § 17 Abs. 1, 3, 5 und 6, des § 18 Abs. 1, 5 und 6, des § 21 Abs. 7, des § 22 Abs. 8, der Überschriften der §§ 25, 26, 27 und 38, des § 25 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, der §§ 26 und 27 Abs. 5 und 6, des § 29 Abs. 3 und 4, der §§ 30 und 31 Abs. 2 und 3, des § 32 Abs. 3 und 4, des § 34 Abs. 1 und 2, des § 35 Abs. 2 und des § 36 durch die Novelle LGBL Nr. 146/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Schützenhöfer

147.

Gesetz vom 17. September 2013, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013) und das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des Steiermärkischen Hundeabgabegesetzes 2013
Artikel 2 Änderung des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden
(Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013)**

Das Steiermärkische Hundeabgabegesetz 2013, LGBL. Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Abgabe ist festzusetzen:

1. für den ersten Hund gemäß § 1 Abs. 1 jährlich mit mindestens € 60,00 und höchstens € 100,00 und
2. für Hunde gemäß § 1 Abs. 2 und Jagdhunde jährlich mit höchstens € 30,00 je Hund.

(2) Für jeden weiteren unter die Regel der Z. 1 fallenden Hund ist eine gestaffelte Abgabefestsetzung zulässig. Dabei darf der in Z. 1 angeführte Mindestbetrag unterschritten, der Höchstbetrag jedoch nicht überschritten werden.“

2. § 5 lautet:

„§ 5

Abgabenbegünstigung

(1) Zuverlässigen Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, kann auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung der nach § 2 Abs. 1 festzusetzenden Abgabe gewährt werden, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Zucht Hundebuch (ÖZHB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.

(2) Die Begünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass

- a) für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
- b) ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamtinnen/Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
- c) Ab- und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Wohnung der Erwerberin/des Erwerbers beim Gemeindeamt angemeldet wird;
- d) alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des österreichischen Kynologenverbandes über die in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

(3) Für das Halten von Hunden gemäß § 1 Abs. 1, mit denen eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung bei einer Hundeschule, die sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers/einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der Ausbildung bedient oder bei einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte, erfolgreich absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach § 2 Abs. 1 Z. 1 festzusetzenden Abgabe zu gewähren, wenn der Gemeinde ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

(4) Als tierschutzqualifizierter Hundetrainer/tierschutzqualifizierte Hundetrainerin sind solche Personen anzusehen, die die im Abschnitt 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012, geregelten Anforderungen erfüllen.

(5) Hundeschulen, die die Absicht haben, sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers/einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der Ausbildung zu bedienen, werden bis zum 31. 12. 2015 solchen Hundeschulen gleichgestellt, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eines/einer solchen bei der Ausbildung bedienen, wenn sie dem Hundehalter/der Hundehalterin mit dem Prüfungsnachweis gemäß Abs. 1 eine entsprechende Absichtserklärung aushändigen.

(6) Die bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBL. Nr. 147/2013 absolvierten Kurse gemäß § 5 Abs. 3 in der Fassung LGBL. Nr. 89/2012 sind als Abgabenbegünstigung anzuerkennen.“

3. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Hundeabgabe kann auf Antrag des Abgabepflichtigen/der Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. § 236 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, findet dabei Anwendung.“

4. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2013;
2. Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2013;
3. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2013.“

5. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen der §§ 2 und 5, des § 14 Abs. 2 und des § 18, die Einfügung des § 7 Abs 1a und die Anfügung des § 17 Abs. 3 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

6. § 18 lautet:

„§ 18

Außerkräfttreten

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Hundeabgabegesetz, LGBL. Nr. 24/1950, in der Fassung LGBL. Nr. 56/2006 außer Kraft.

(2) § 5 Abs. 5 dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 2016 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes

Das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz, LGBL. Nr. 24/2005, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 22/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3b Abs. 8 lautet:

„(8) Personen, die das Halten eines Hundes innerhalb der letzten fünf Jahre, ausgehend vom Monat der Meldung des Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013, nicht nachweisen können, haben binnen eines Jahres ab Anschaffung eines Hundes die erforderliche Sachkunde durch einen Hundekundenachweis zu erbringen. Als Nachweis für das Halten von Hunden gilt insbesondere die erfolgte Meldung eines Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 oder § 10 Hundeabgabegesetz, LGBL. Nr. 24/1950.“

2. § 3b Abs. 10 entfällt.

3. § 3d Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Gefahr im Verzug für die Gesundheit oder das Leben von Menschen durch ein nicht ordnungsgemäß gehaltenes Tier oder bei rechtskräftiger Untersagung der Tierhaltung (§§3b und 3c) können von der Gemeinde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen (einschließlich einer schmerzlosen Tötung, wenn andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen) auch ohne vorangegangenes Verfahren gesetzt werden. Die Maßnahmen sind erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwang durchzusetzen.“

4. Dem § 6a Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(7) Die Änderungen der §§ 3b Abs. 8 und 3d Abs. 1 sowie der Entfall des § 3b Abs. 10 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Landeshauptmann
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter
Schützenhöfer

148.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz und der Gemeinden Altenberg an der Rax, Kapellen und Mürzsteg, alle politischer Bezirk Bruck-Mürzzuschlag

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz und der Gemeinden Altenberg an der Rax, Kapellen und Mürzsteg auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Neuberg an der Mürz“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

149.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Obdach und der Gemeinden Amering, Sankt Anna am Lavantegg und Sankt Wolfgang-Kienberg, alle politischer Bezirk Murtal

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Obdach und der Gemeinden Amering, Sankt Anna am Lavantegg und Sankt Wolfgang-Kienberg auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Obdach“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

150.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Vornholz und der Gemeinden Puchegg, Riegersberg, Schachen bei Vornholz, alle politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Vornholz und der Gemeinden Puchegg, Riegersberg, Schachen bei Vornholz auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Vornholz“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

151.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Irnding und der Gemeinden Donnersbach und Donnersbachwald, alle politischer Bezirk Liezen

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Irdning und der Gemeinden Donnersbach und Donnersbachwald auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Irdning-Donnersbachtal“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

152.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Stadtgemeinde Frohnleiten und der Gemeinden Röthelstein und Schrems bei Frohnleiten, alle politischer Bezirk Graz-Umgebung

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Stadtgemeinde Frohnleiten und der Gemeinden Röthelstein und Schrems bei Frohnleiten auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Stadtgemeinde trägt den Namen „Frohnleiten“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

153.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Kaindorf und der Gemeinden Dienersdorf und Hofkirchen bei Hartberg, alle politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Kaindorf und der Gemeinden Dienersdorf und Hofkirchen bei Hartberg auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Kaindorf“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

154.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Vereinigung der Marktgemeinde Leutschach und der Gemeinden Eichberg-Trautenburg, Glanz an der Weinstraße und Schloßberg, alle politischer Bezirk Leibnitz

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Antrag der Marktgemeinde Leutschach und der Gemeinden Eichberg-Trautenburg, Glanz an der Weinstraße und Schloßberg auf Vereinigung dieser Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, die Genehmigung erteilt. Die neue Marktgemeinde trägt den Namen „Leutschach an der Weinstraße“.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

155.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. November 2013 über die Änderung der Grenze zwischen der Marktgemeinde Wies und der Gemeinde Sulmeck-Greith, beide politischer Bezirk Deutschlandsberg

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 125/2012, wird kundgemacht:

§ 1

Die Gemeindevertretungen der im politischen Bezirk Deutschlandsberg gelegenen Marktgemeinde Wies und der ebenfalls im politischen Bezirk gelegenen Gemeinde Sulmeck-Greith haben aufgrund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

Die Grundstücke 532/2, 532/3, 532/4, 542/1, 542/7 und 542/8 im Gesamtausmaß von 3.890 m² werden aus der KG Aug (61104), Marktgemeinde Wies, ausgeschieden und in die KG Pitschgauweg (61133), Gemeinde Sulmeck-Greith, eingegliedert und

die Grundstücke 301/3 und 373/3 im Gesamtausmaß von 1.980 m² werden aus der KG Pitschgauweg (61133), Gemeinde Sulmeck-Greith, ausgeschieden und in die KG Aug (61104), Marktgemeinde Wies, eingegliedert.

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im BEV-Vermessungsamt Leibnitz, Dienststelle Deutschlandsberg, aufliegenden technischen Unterlagen, GZ: 3015/2013/66 und GZ: 3016/2013/66 einzusehen.

§ 2

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der im § 1 angeführten Grenzänderung aufgrund des § 7 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Ab 1. 1. 2014 Kundmachung des Landesgesetzblatts nur mehr elektronisch!

Ab 1. 1. 2014 wird das Landesgesetzblatt authentisch elektronisch im Rahmen des RIS kundgemacht; das heißt, dass ab diesem Datum nur mehr die elektronische Version im RIS verbindlich ist, nicht das gedruckte Exemplar. Das elektronische Original wird kostenlos und rund um die Uhr abrufbar sein.

Sie können sich auch künftig per **LGBI.-Newsletter** über aktuelle Kundmachungen im Landesgesetzblatt informieren lassen (Anmeldung unter <http://www.verwaltung.steiermark.at>) und jede im RIS kundgemachte Rechtsvorschrift selbst ausdrucken.

Ihr LGBI.-Abonnement endet automatisch mit Jahresende. Die Nachverrechnung der mit dem Abopreis 2013 nicht gedeckten Mehrseiten erfolgt im Jänner 2014 durch die Medienfabrik Graz.

Die **vierteljährliche Zustellung der Landesgesetzblätter ab 2014** können Sie per E-Mail an abteilung2@stmk.gv.at zum Preis von € 60,- abonnieren.

Fragen zum Landesgesetzblatt ab 1. 1. 2014 können Sie an gabriele.hagn@stmk.gv.at richten.

